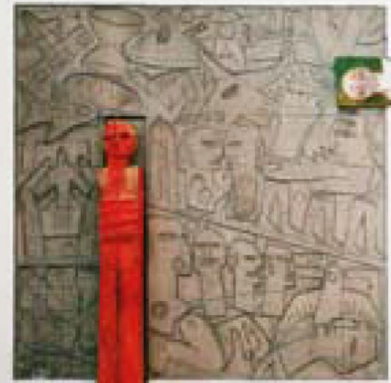


Gemeinde Ufhusen



Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 11. Dezember 2017 20.00 Uhr Singsaal



Traktanden

1. Finanz- und Aufgabenplan 2018 . 2022
2. Jahresprogramm 2018
3. Voranschlag 2018
4. Bewilligung eines Sonderkredites von Fr. 250'000.00 für die Sanierung der Gemeindestrasse Ufhusen . Huttwil
5. Bewilligung eines Sonderkredites von Fr. 210'000.00 als Gemeindebeitrag an die UHG Ufhusen zur Sanierung der Güterstrassen Engelprächtigen, Hämbühl und Steinereweid
6. Teilrevision Gemeindeordnung
7. Einführung Beherbergungsabgaben und Kurtaxen

Umfrage, Verschiedenes

INHALTSVERZEICHNIS

TRAKTANDENLISTE DER ORDENTLICHEN EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG	3
AKTENAUFCLAGE.....	3
STIMMBERECHTIGUNG	3
TRAKTANDUM 1 Ë KENNTNISNAHME FINANZ- UND AUFGABENPLAN 2018 - 2022	4
FINANZPLAN.....	4
AUFGABENPLAN	8
ANTRAG DES GEMEINDERATES.....	9
TRAKTANDUM 2 Ë KENNTNISNAHME JAHRESPROGRAMM 2018.....	10
ANTRAG DES GEMEINDERATES.....	11
TRAKTANDUM 3 Ë VORANSCHLAG 2018 DER EINWOHNERGEMEINDE UFHUSEN	12
3.1 VORANSCHLAGSERGEBNISSE	12
FINANZKENNZAHLEN	12
ERLÄUTERUNGEN LAUFENDE- UND INVESTITIONSRECHNUNG.....	15
3.2 FESTSETZUNG STEUERFUSS FÜR DAS JAHR 2018	17
3.3 ERMÄCHTIGUNG ZUR AUFNAHME VON FREMDKAPITAL.....	17
ANTRAG UND VERFÜGUNG DES GEMEINDERATES	18
BERICHT UND EMPFEHLUNG DER CONTROLLING-KOMMISSION ZUM FINANZ- UND AUFGABENPLAN, VORANSCHLAG UND JAHRESPROGRAMM	19
TRAKTANDUM 4 Ë BEWILLIGUNG EINES SONDERKREDITES VON FR. 250'000.00 FÜR DIE SANIERUNG DER GEMEINDESTRASSE UFHUSEN - HUTTWIL	20
1. AUSGANGSLAGE.....	20
ANTRAG DES GEMEINDERATES.....	20
TRAKTANDUM 5 Ë BEWILLIGUNG EINES SONDERKREDITES VON FR. 210'000.00 ALS GEMEINDEBEITRAG AN DIE UHG UFHUSEN ZUR SANIERUNG DER GÜTERSTRASSEN ENGELPRÄCHTIGEN, HÄMBÜHL UND STEINEREWELD	21
1. AUSGANGSLAGE.....	21
ANTRAG DES GEMEINDERATES.....	21
TRAKTANDUM 6 Ë TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG.....	22
ANTRAG DES GEMEINDERATES.....	33
TRAKTANDUM 7 Ë EINFÜHRUNG BEHERBERGUNGSABGABEN UND KURTAXEN	34
ANTRAG DES GEMEINDERATES.....	38
UMFRAGE, VERSCHIEDENES.....	39

TRAKTANDENLISTE DER ORDENTLICHEN EINWOHNER- GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2018 . 2022
2. Kenntnisnahme Jahresprogramm 2018
3. Voranschlag 2018 der Einwohnergemeinde Ufhusen
 - 3.1 Genehmigung des Voranschlags
 - a) der Laufenden Rechnung
 - b) der Investitionsrechnungen
 - 3.2 Festsetzung des Gemeindesteuerfusses auf 2.40 Einheiten (wie bisher)
 - 3.3 Ermächtigung des Gemeinderates zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs
4. Bewilligung eines Sonderkredites von Fr. 250'000.00 für die Sanierung der Gemeindestrasse Ufhusen . Huttwil
5. Bewilligung eines Sonderkredites von Fr. 210'000.00 als Gemeindebeitrag an die UHG Ufhusen zur Sanierung der Güterstrasse Engelprächtigen, Hämübühl und Steinerweid
6. Teilrevision Gemeindeordnung
7. Einführung Beherbergungsabgaben und Kurtaxen

Umfrage, Verschiedenes

AKTENAUFCLAGE

Sämtliche Unterlagen zu den vorgenannten Sachgeschäften liegen während vierzehn Tagen vor der ordentlichen Gemeindeversammlung auf der Gemeindeganzlei Ufhusen zur Einsichtnahme auf.

STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 6. Dezember 2017 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Ufhusen, 21. November 2017

GEMEINDERAT UFHUSEN

Ein vollständiger Budgetauszug 2018 kann bei der Gemeindeverwaltung per E-Mail: gemeindeganzlei@ufhusen.ch oder unter Telefon 041 988 12 57 bestellt bzw. direkt am Schalter der Gemeindeganzlei Ufhusen bezogen werden. Via www.ufhusen.ch Rubrik Politik / Gemeindeversammlung können Sie den vollständigen Budgetauszug downloaden.

TRAKTANDUM 1 **Ä** KENNTNISNAHME FINANZ- UND AUFGABENPLAN 2018 - 2022

FINANZPLAN

Der Finanz- und Aufgabenplan 2018 bis 2022 der Einwohnergemeinde Ufhusen wurde durch den Gemeinderat erstellt. Die Controllingkommission hat den Finanz- und Aufgabenplan zur Kenntnis genommen.

Für die Erstellung des Finanz- und Aufgabenplanes wurden folgende Plangrössen und Einflussfaktoren gemäss den kantonalen Vorgaben verwendet:

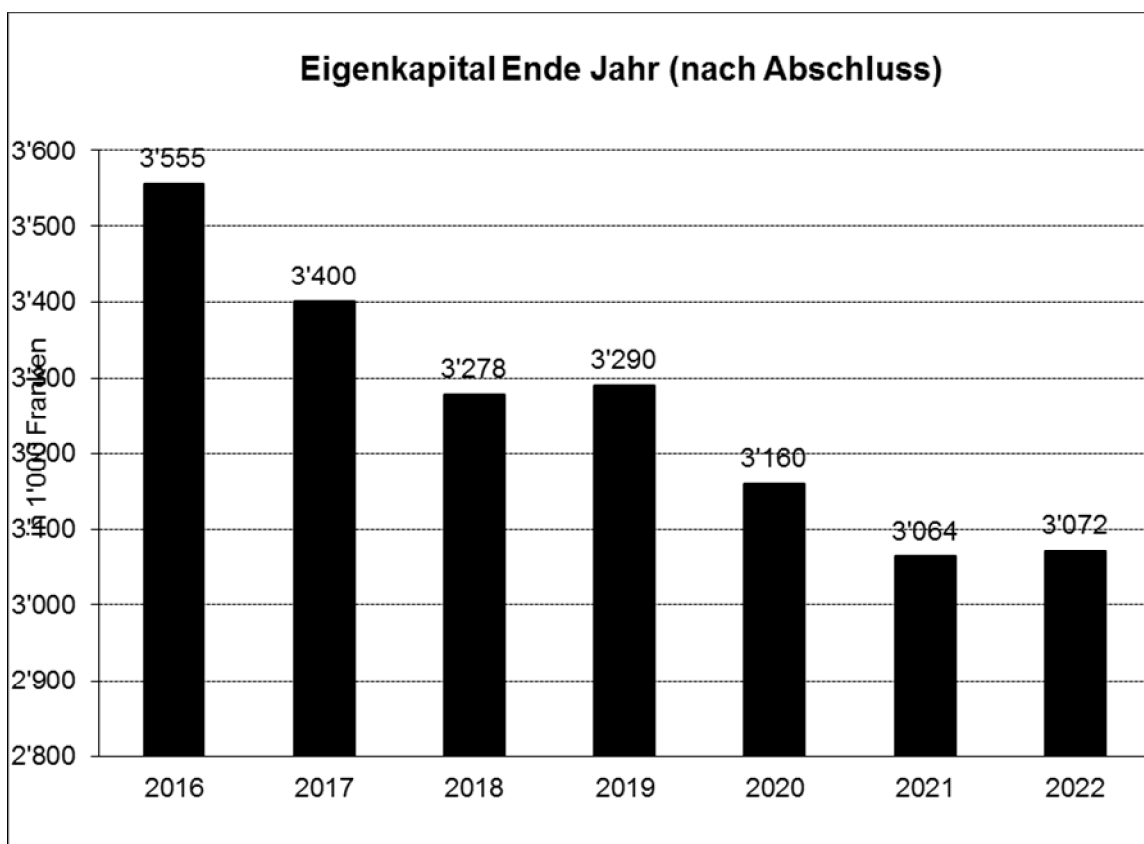
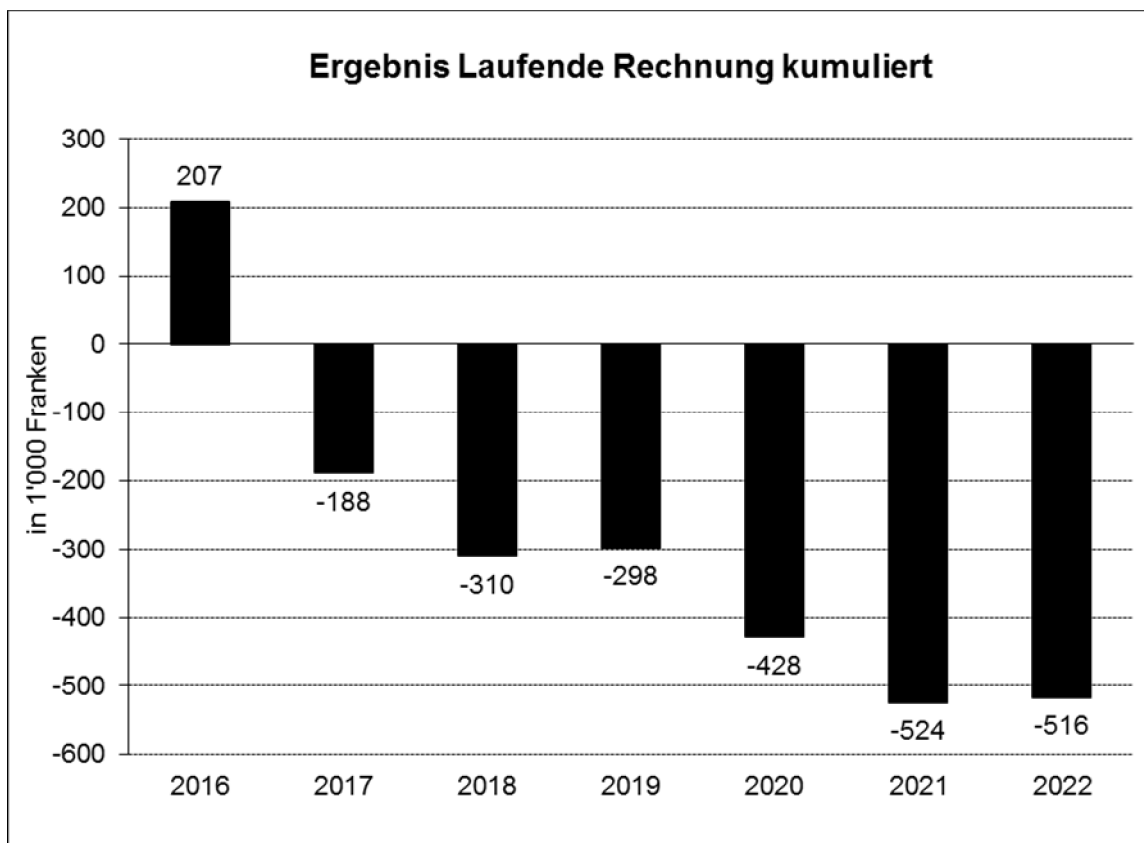
Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahre			
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
^a Personalaufwand Verwaltung/Betrieb			0.50%	1.00%	1.00%	1.00%
^a Personalaufwand Lehrkräfte			0.50%	1.00%	1.00%	1.00%
Teuerung Sachaufwand			0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerfuss	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40
Wachstum der Ø Steuerkraft			1.00%	1.00%	1.00%	1.50%
Entschäd./Rückerst. Gemeinwesen (Kto 35,45)			0.50%	1.00%	1.00%	1.00%
Eigene & Beitr. f. eigene Rechnung (Kto 36,46)			0.50%	1.00%	1.00%	1.00%
Wachstum der mittleren Wohnbevölkerung	1.00%	1.00%	1.50%	1.75%	1.75%	1.75%
Mittlere Wohnbevölkerung Ende Jahr	900	909	923	939	955	972
Zinssätze (für Neukredite)		0.75%	1.00%	1.50%	2.00%	2.50%

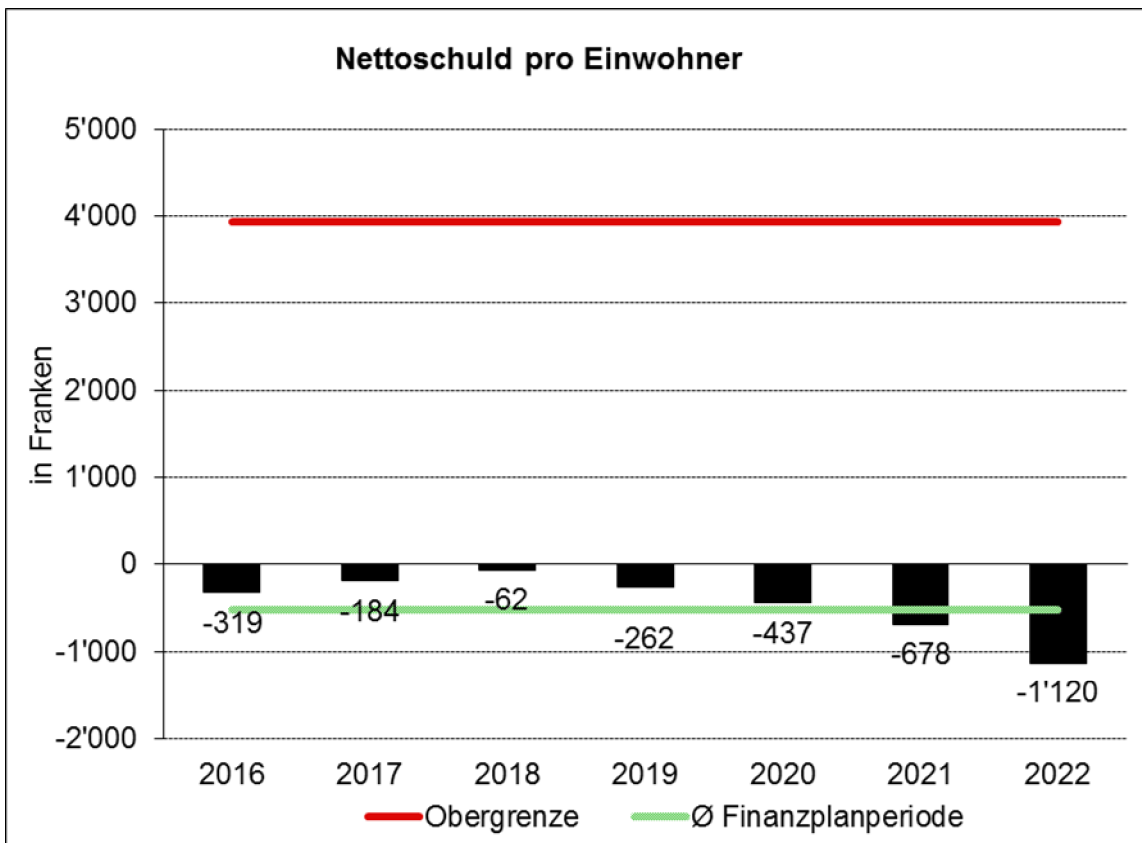
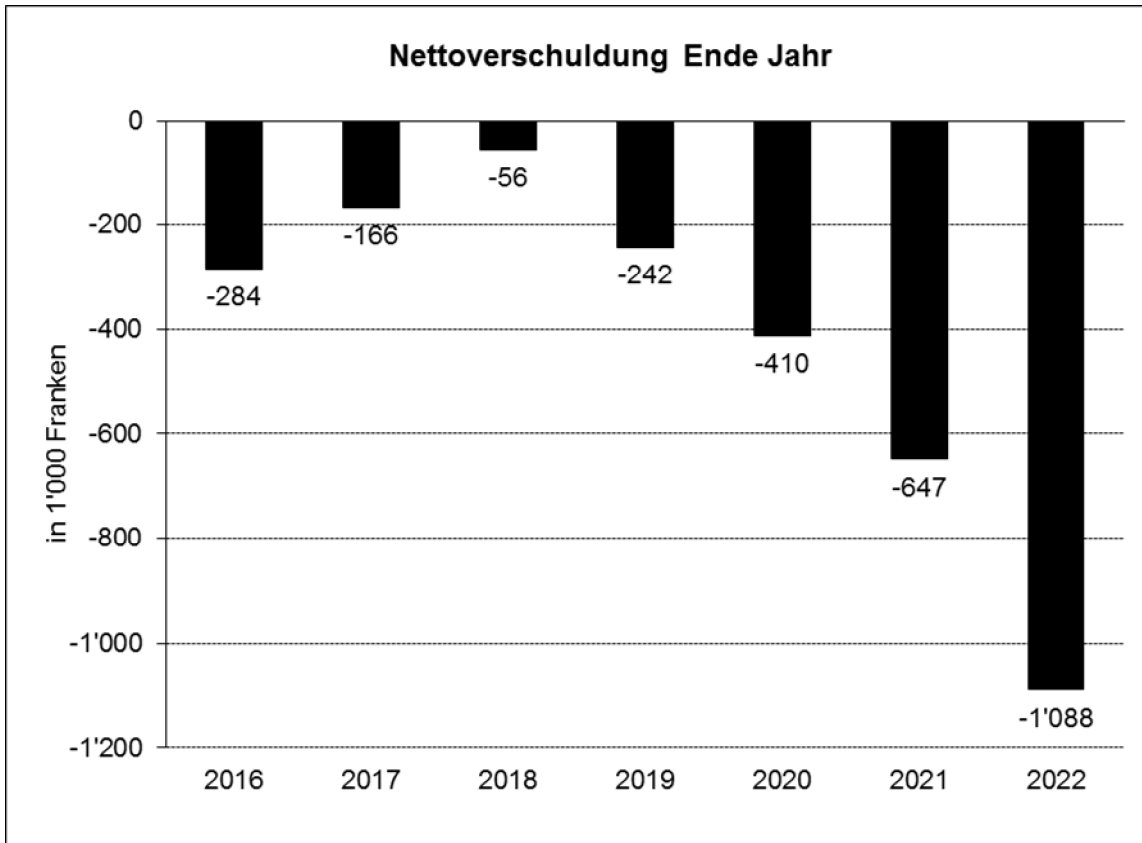
Auf den folgenden Seiten sind die wichtigsten Veränderungen der Finanzplanjahre in grafischer Form ersichtlich:

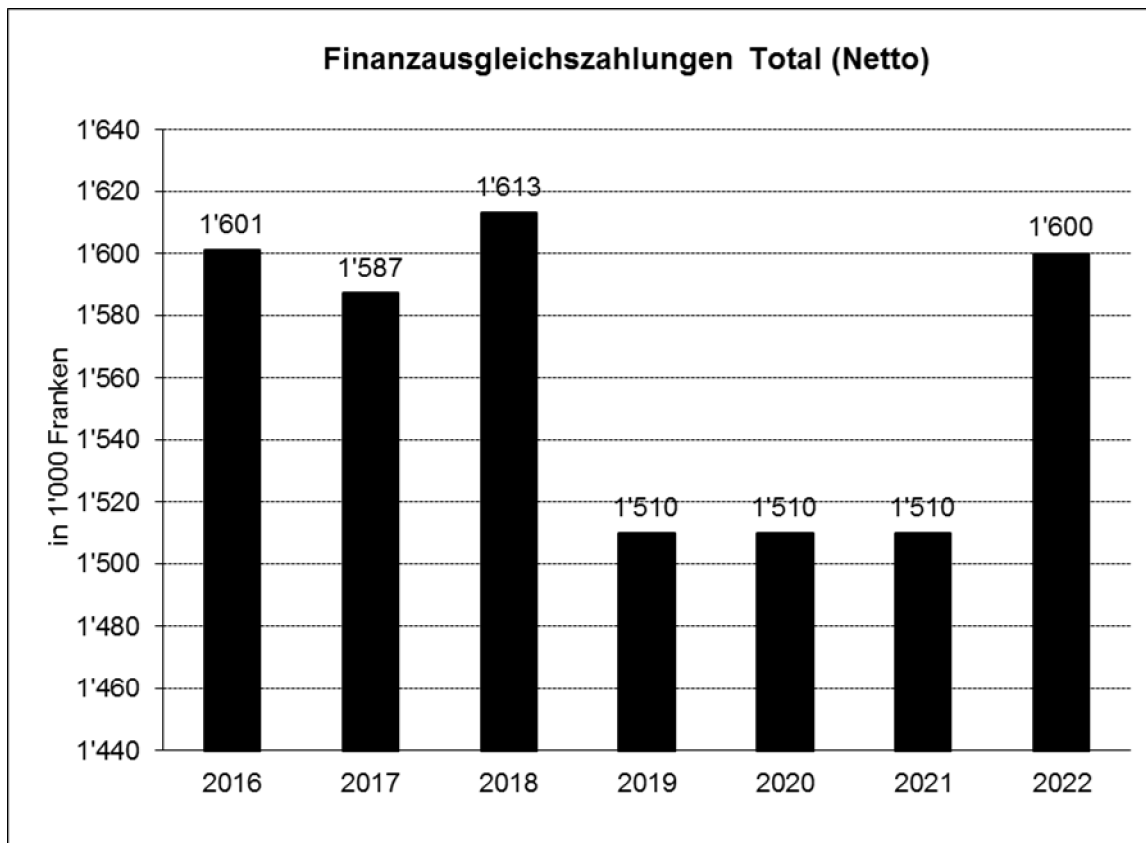
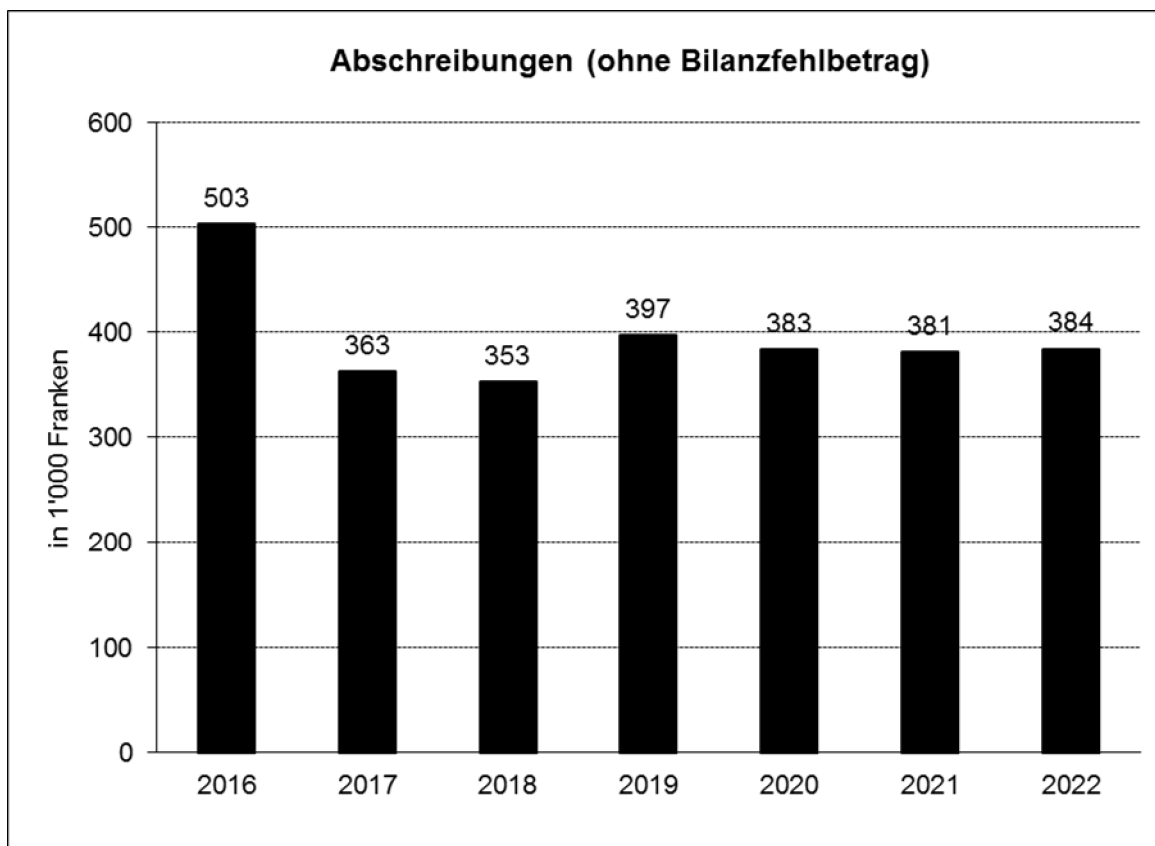
- Ergebnis der laufenden Rechnung
- Eigenkapital Ende Jahr
- Entwicklung der Nettoverschuldung in absoluten Zahlen
- Entwicklung der Nettoverschuldung pro Einwohner
- Jährliche Abschreibungen
- Finanzausgleichszahlungen (netto)

Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) zeigt die vorgesehene Entwicklung der Finanzen und Aufgaben der Gemeinde Ufhusen in den nächsten fünf Jahren. Die nicht definitiv beschlossenen Vorhaben sind geschätzte Kosten.

Wie aus den Ergebnissen der Laufenden Rechnung ersichtlich ist, kann die Gemeinde Ufhusen im Jahr 2019 durch die Immissionsabgaben aus dem Kiesabbau ein positives Rechnungsergebnis ausweisen. Da dieser Ertrag nicht nachhaltig ist, ist die Gemeinde weiterhin gefordert Sparmassnahmen zu treffen oder neue Einnahmen zu generieren.







AUFGABENPLAN

Veränderung mit Auswirkungen auf die Laufende Rechnung

(+ = Mehraufwand/Minderertrag; - = Minderaufwand/Mehrertrag)

Veränderung der Aufgaben inklusive Folgekosten	Finanzplanjahre			
	2019	2020	2021	2022
0 Allgemeine Verwaltung	-37	-34	-39	-36
Stimmmaterial	-3		-3	
Minderaufwand HRM II	-14	-14	-14	-14
Wegfall Neuausstattung Sitzungszimmer	-20	-20	-22	-22
1 Öffentliche Sicherheit	0	0	0	0
2 Bildung	-16	-2	-20	-16
Brandschutz Kontrolle Feuerlöscher / Ersatz (alle 3 J.)	2			2
Ersatz Laptops Schüler/Lehrer	2	16		
Wegfall Honorar Sanierungskonzept	-5	-5	-5	-5
Revision Turngeräte (alle 2 Jahre)		2		2
Minderaufwand baulicher Unterhalt (siehe IR)	-15	-15	-15	-15
3 Kultur und Freizeit	-26	-26	-26	-26
Wegfall Kosten Neugestaltung Homepage	-26	-26	-26	-26
4 Gesundheit	0	0	0	0
5 Soziale Wohlfahrt	0	0	0	0
6 Verkehr	0	0	0	0
7 Umwelt und Raumordnung	-3	-24	-24	-24
Wegfall baulicher Unterhalt Friedhof	-3	-3	-3	-3
TV-Aufnahmen + Spülen (alle 10 Jahre; 2026)				x
Spülen Leitungen (alle 5 Jahre; 2022)				x
Wegfall externe Honorare		-21	-21	-21
8 Volkswirtschaft	-180	0	0	0
Immissionsabgaben	-180	x	x	x
Taxito Mitfahrsystem	x	x	x	x
9 Finanzen und Steuern	0	0	0	0
Total	-262	-86	-109	-102

Auswirkungen der Aufgabenplanung auf die Investitionsrechnung

Investitionsvorhaben	Total 2018 bis 2022	ND*	Budget	Finanzplanjahre				
			2018	2019	2020	2021	2022	später
0 Allgemeine Verwaltung	0		0	0	0	0	0	0
	0							
1 Öffentliche Sicherheit	0		0	0	0	0	0	0
	0							
2 Bildung	100		0	50	50	0	0	0
Investitionen Schulhaus	100	40		50	50			
3 Kultur und Freizeit	0		0	0	0	0	0	0
	0							
4 Gesundheit	0		0	0	0	0	0	0
	0							
5 Soziale Wohlfahrt	0		0	0	0	0	0	0
	0							
6 Verkehr	910		460	250	100	100	0	0
Beitrag Sanierung Güterstrassen	510	20	210	100	100	100	0	0
Sanierung Gemeindestrasse	400	20	250	150				
7 Umwelt und Raumordnung	-50		-10	-10	-10	-10	-10	0
	0		0					x
Kanalisationsanschlussgebühren	-50	50	-10	-10	-10	-10	-10	
8 Volkswirtschaft	0		0	0	0	0	0	0
	0							
9 Finanzen und Steuern	0		0	0	0	0	0	0
	0							
Total Nettoinvestitionen 2018 bis 2022	960		450	290	140	90	-10	

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom Finanz- und Aufgabenplan 2018 . 2022 Kenntnis zu nehmen.

Ufhusen, 21. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsidentin:
sig. Claudia Bernet-Bättig

Der Gemeindeschreiber:
sig. André Aregger

TRAKTANDUM 2 **Ä** KENNTNISNAHME JAHRESPROGRAMM 2018

Das Jahresprogramm wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Voranschlag vorgelegt und gibt Auskunft über die wichtigsten Ziele des Gemeinderates im Planungsjahr. Dabei bilden der Voranschlag und der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) wichtige Grundlagen.

Mit dem Jahresbericht, welcher mit der Rechnung jeweils im Frühjahr der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet wird, legt der Gemeinderat Rechenschaft über seine Geschäftstätigkeit ab.

Das Jahresprogramm mit den Massnahmen wird jährlich aktualisiert. Damit stellt der Gemeinderat sicher, dass Bedürfnisse rechtzeitig wahrgenommen und vorhersehbare Entwicklungen in die Planung miteinbezogen werden können.

Wir freuen uns, Ihnen nachfolgend das Jahresprogramm 2018 vorstellen zu dürfen:

(S = Start, W = Weiterführung, A = Abschluss)

Rubrik	Projekt	
0	Allgemeine Verwaltung	
0.1	Organisation der Verwaltung und des Gemeinderates	W
0.2	Einführung HRM2	S
2	Bildung	
2.1	Lehrplan 21	W
2.2	Entwicklung Unterrichtsformen	W
5	Soziale Wohlfahrt	
5.1	Überprüfung Organisation Wirtschaftliche Sozialhilfe	A
5.2	Umsetzung Organisation Wirtschaftliche Sozialhilfe	S
6	Verkehr	
6.1	Neuorganisation Winterdienst	W
6.2	Öffentliche Parkplatzordnung	W
6.3	Sanierung Gemeindestrasse Dorf - Kantonsgrenze	S
7	Umwelt und Raumordnung	
7.1	Ortsplanung / Umsetzung Planungs- und Baugesetz	A
7.2	Überprüfung Friedhofwesen	A
7.3	Abklärungen Abwasseranlagen ausserhalb der Bauzonen	W
7.4	Abklärungen Einzonung Gewerbeland	S
7.5	Entwicklung Dorfkern	SW
8	Volkswirtschaft	
8.1	Angebote im Bereich Tourismus fördern	W
8.2	Standortmarketing Regional/Kommunal	W
8.3	Projekt Mammutland unterstützen	W
9	Finanzen	
9.1	Sanierung Alterssiedlung	W
9.2	Abklärungen Gemeindemagazin	A
9.3	Bewirtschaftung Gewerbezentrum	S
9.4	Überprüfung Angebot Spielplätze	A
9.5	Sanierungskonzept Schulanlage / Gemeindehaus	S

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom Jahresprogramm 2018 Kenntnis zu nehmen.

Ufhusen, 21. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsidentin:
sig. Claudia Bernet-Bättig

Der Gemeindeschreiber:
sig. André Aregger

TRAKTANDUM 3 ~~Ä~~ VORANSCHLAG 2018 DER EINWOHNER- GEMEINDE UFHUSEN

3.1 VORANSCHLAGSERGEBNISSE

Die **Laufende Rechnung** schliesst mit Fr. 4'531'165 Aufwand und Fr. 4'409'143 Ertrag und somit einem Aufwandüberschuss von Fr. 122'022 ab. Dieser wird dem Eigenkapital belastet

Die **Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens** enthält Ausgaben von Fr. 460'000 und Einnahmen von Fr. 10'000. Die Zunahme der Nettoinvestitionen beträgt Fr. 450'000.

Die **Investitionsrechnung des Finanzvermögens** enthält keine Ausgaben und Einnahmen.

FINANZKENNZAHLEN

Selbstfinanzierungsgrad

Die Kennzahl zeigt, bis zu welchem Grad die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden konnten.

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015
Prozent	164	76	-11	218.54	2097.87

Selbstfinanzierungsanteil

Die Kennzahl zeigt, welcher Anteil des gesamten Ertrages geldwirksam ist. (Bei steigendem Selbstfinanzierungsanteil nehmen die Möglichkeiten für die Verwirklichung von Investitionen zu).

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015
Prozent	10.6	7.8	-0.3	13.38	8.50

Zinsbelastungsanteil I

Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015
Prozent	-4.2	-4.2	-3.0	-0.88	-0.73

Zinsbelastungsanteil II

Diese Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des Ertrages der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich beziehungsweise abzüglich horizontaler Finanzausgleich zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

Der Zinsbelastungsanteil II sollte 6 Prozent nicht übersteigen.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015
Prozent	-5.8	-5.5	-4.0	-1.23	-1.01

Kapitaldienstanteil

Diese Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zins und Abschreibungen verwendet wird.

Der Kapitaldienst sollte 8 Prozent nicht übersteigen.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015
Prozent	3.0	2.8	4.4	5.48	5.83

Verschuldungsgrad

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich beziehungsweise abzüglich horizontaler Finanzausgleich.

Der Verschuldungsgrad sollte 120% nicht übersteigen.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015
Prozent	-7	-2	-5	-8.55	1.62

Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin

Die Kennzahl zeigt die pro-Kopf-Verschuldung.

Die Nettoschuld pro Einwohner / pro Einwohnerin darf maximal das zweifache kantonale Mittel von Fr. 3940 betragen.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015
Fr.	-262	-62	-184	-312	59

Gemeinderätin Finanzen
sig. Renate Gerber-Schär

ERLÄUTERUNGEN LAUFENDE- UND INVESTITIONSRECHNUNG

LAUFENDE RECHNUNG

- 0 Allgemeine Verwaltung**
- 012 Gemeinderat**
Neumöblierung Gemeinderatszimmer

- 020 Gemeindeverwaltung**
Mehraufwand bei Lohn- und Betriebskosten im Zusammenhang mit der Einführung von HRM 2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2)

- 2 Bildung**
- 210 Primarschule**
Mehraufwand Lohnkosten da ab dem Schuljahr 18/19 voraussichtlich eine zusätzliche Klasse geführt werden muss
Ersatzanschaffung Lehrerlaptops und Beamer für die Klassenzimmer

- 217 Schulliegenschaft**
Installations- und Anschaffungskosten neues Netzwerk für die Schule

- 3 Kultur und Freizeit**
- 320 Massenmedien**
Neuer Internetauftritt der Gemeinde (u.a. aus sicherheitsbedingten Gründen)

- 5 Soziale Wohlfahrt**
- 581 Gesetzliche Fürsorge**
Minderaufwand infolge Kündigung Leistungsvereinbarung mit SoBZ Willisau i.S. Bearbeitung wirtschaftliche Sozialhilfefälle

- 7 Umwelt, Raumordnung**
- 740 Friedhof**
Die Platten auf dem Friedhof werden zum Teil neu verlegt

- 790 Raumordnung**
Honorarkosten für die bauliche Entwicklung und Gestaltung des Dorfkerns Ufhusen, Prozessbegleitung Phase 1

Die Massnahmen aus dem KP 47 die erst ab 1.1.2018 in Kraft treten wie die Kostenübernahme für Ergänzungsleistungen zur AHV durch die Gemeinden (beschränkt auf zwei Jahre) und der prognostizierte Mehrertrag aus den Steuergesetzesänderungen (Begrenzung Pendlerabzug, Halbierung des Eigenbetreuungsabzuges) sind im Ergebnis berücksichtigt.

INVESTITIONSRECHNUNG

6

Verkehr

620

Oeffentliche Gemeindestrassen

Sanierung der Gemeindestrasse Ufhusen-Huttwil (Traktandum 4)

Gemeindebeitrag an die Unterhaltsgenossenschaft Ufhusen (Traktandum 5)

Gemeinderätin Finanzen

sig. Renate Gerber-Schär

3.2 FESTSETZUNG STEUERFUSS FÜR DAS JAHR 2018

Aufgrund des Voranschlags 2018 und der schlechten finanziellen Aussichten der Gemeinde Ufhusen muss am Steuerfuss mit 2.40 Einheiten festgehalten werden. Der Steuerfuss in der vorgeschlagenen Höhe wird als notwendig erachtet.

3.3 ERMÄCHTIGUNG ZUR AUFNAHME VON FREMDKAPITAL

Mittelherkunft

Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	+ Fr.	307 000.00
Einlagen in Spezialfinanzierungen	+ Fr.	154 610.00
Einlagen in Spezialfonds	+ Fr.	0.00
Abnahme der Nettoinvestitionen	+ Fr.	0.00
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	+ Fr.	0.00

Mittelverwendung

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	- Fr.	122 022.00
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen/-fonds	- Fr.	0.00
Zunahme der Nettoinvestitionen	- Fr.	450 000.00

Finanzierungsfehlbetrag Verwaltungsrechnung **-Fr. 110~~412.00~~**

Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	- Fr.	2 037 000.00
Neuanlagen Finanzvermögen	- Fr.	0.00
Auflösung von Anlagen Finanzvermögen (Buchwert)	+ Fr.	0.00
Abschreibungen Finanzvermögen	+ Fr.	46 000.00

Gesamter Mittelbedarf pro 2018 **Fr. -2~~101~~~~112.00~~**
=====

ANTRAG UND VERFÜGUNG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat den Voranschlag für das Jahr 2018 erstellt und beantragt folgendes:

- a) Die Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 122'022 sowie die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen mit einer Nettozunahme von Fr. 450'000 seien zu genehmigen.
- b) Der Steuerfuss 2018 ist auf 2.40 Einheiten (wie bisher) festzusetzen.
- c) Dem Gemeinderat sei die Ermächtigung zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs von Fr. 2'011'12 zu erteilen

VERFÜGUNG

Der Voranschlag wird der Controlling-Kommission zur Prüfung übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Ufhusen, 21. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsidentin:

sig. Claudia Bernet-Bättig

Der Gemeindeschreiber:

sig. André Aregger

Der Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden vom 13.03.2017 zum Voranschlag des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2017 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2017 . 2021 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.%

BERICHT UND EMPFEHLUNG DER CONTROLLING-KOMMISSION ZUM FINANZ- UND AUFGABENPLAN, VORANSCHLAG UND JAHRESPROGRAMM

Bericht der **Controlling-Kommission der Einwohnergemeinde Ufhusen** zum Finanz- und Aufgabenplan 2018 - 2022, Voranschlag und Jahresprogramm 2018.

Als Controlling-Kommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 2018 bis 2022 und den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr 2018 der Gemeinde Ufhusen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan und der Voranschlag den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.40 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 122'022 zu genehmigen.

Ufhusen, 21. November 2017

DIE CONTROLLING-KOMMISSION

Der Präsident:

sig. Josef Schärli

Die Mitglieder:

sig. Ruth Fiechter

sig. Heiner Kneubühler

TRAKTANDUM 4 **BEWILLIGUNG EINES SONDERKREDITES VON FR. 250'000.00 FÜR DIE SANIERUNG DER GEMEINDESTRASSE UFHUSEN - HUTTWIL**

1. **AUSGANGSLAGE**

Die bestehende Gemeindestrasse Ufhusen-Huttwil hat über weite Abschnitte unter den Verkehrs- und Witterungseinwirkungen gelitten. In der Deckschicht sind vermehrt schadhafte Stellen aufgetreten, wie Belagsrisse, Belagsausbrüche und Ausmagerungen. Zudem sind im Abschnitt Dorf - Höhe grössere Absenkungen entstanden. Um die Lebensdauer der Strasse zu verlängern und die Verkehrssicherheit wieder zu erhöhen, wurde ein Sanierungskonzept erarbeitet. Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

Dorf - Höhe: Auspacken und erneuern der Foundationsschicht (bei abgesunkenen Stellen), prüfen und anpassen der Entwässerung und erstellen der Deckschicht über die halbe Breite.

Höhe - Zollhaus: Abfräsen der Deckschicht über die gesamte Breite, Erhöhung der Festigkeit durch den Einbau von Armierungen und erstellen der neuen Deckschicht

Zollhaus - Bernergrenze: Reinigen und ausgiessen der Belagsrisse

Gemäss Strassenreglement der Gemeinde Ufhusen handelt es sich beim betroffenen Strassenabschnitt um eine Gemeindestrasse 1. Klasse. Daraus ergeht, dass die Kosten vollständig zu Lasten der Gemeinde Ufhusen gehen (Strassenreglement der Einwohnergemeinde Ufhusen, Art. 17 Ziff. 1).

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt den Sonderkredit von Fr. 250'000.00 zur Sanierung der Gemeindestrasse Ufhusen . Huttwil zu bewilligen.

Ufhusen, 21. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsidentin:
sig. Claudia Bernet-Bättig

Der Gemeindegemeinschafter:
sig. André Aregger

TRAKTANDUM 5 **Ë** BEWILLIGUNG EINES SONDERKREDITES VON FR. 210'000.00 ALS GEMEINDEBEITRAG AN DIE UHG UFHUSEN ZUR SANIERUNG DER GÜTERSTRASSEN ENGELPRÄCHTIGEN, HÄMBÜHL UND STEINEREWELD

1. AUSGANGSLAGE

Die Unterhaltsgenossenschaft Ufhusen (UHG) hat in Zusammenarbeit mit der Firma Wiprächtiger, Fachstelle Strassenerhalt AG ein Sanierungskonzept für die Güterstrassen Engelprächtigen, Hämbühl und Steinereweid erarbeitet. An der Generalversammlung der UHG wurde das Projekt einstimmig bewilligt und die Bundes- und Kantonsbeiträge wurden am 13.09.2017 mit je 25 Prozent gesprochen. Mit den Arbeiten, ausgeführt durch die Firma Kibag, wurde diesen Herbst bereits begonnen. Folgende Arbeiten sind geplant:

Engelprächtigen: Die Belagsausbrüche und Absenkungen werden mit Betonriegeln oder Micropfählen stabilisiert.

Hämbühl: Wird durch eine neue Kiesstrasse ersetzt und besser entwässert.

Steinereweid: Wird den Gegebenheiten im Gelände angepasst, dadurch werden Kurven und Steigungen entschärft.

Die Kosten des Ausbaus der Güterstrassen Engelprächtigen, Hämbühl und Steinereweid sind auf Fr. 700'000 veranschlagt. Gemäss Strassenreglement der Einwohnergemeinde Ufhusen handelt es sich bei den betroffenen Strassen um Güterstrassen der Klassen 1 und 2. Gemäss Art. 20 Ziff. 1 ergeht daraus eine Beitragsberechtigung von 30 %, in Fr. 210'000.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt den Sonderkredit von Fr. 210'000.00 als Gemeindebeitrag an die UHG Ufhusen zur Sanierung der Güterstrassen Engelprächtigen, Hämbühl und Steinereweid zu bewilligen.

Ufhusen, 21. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsidentin:
sig. Claudia Bernet-Bättig

Der Gemeindeschreiber:
sig. André Aregger

TRAKTANDUM 6 ^ÄTEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

1. Ausgangslage

Im Jahr 2016 hat das Luzerner Kantonsparlament ein neues Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) verabschiedet sowie verschiedene Änderungen beim Gemeindegesetz vorgenommen. Mit den Änderungen wird die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM 2) umgesetzt. Das neue Gesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt Anpassungen in den Gemeindeordnungen der Luzerner Gemeinden. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden ihre Anpassungen bis zum 31. Dezember 2017 vornehmen müssen. Die neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung in der Gemeindeordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie sind somit erstmals für das Budget 2019 der Gemeinde anwendbar.

Weiter wurden Anpassungen bezüglich der Controlling-Kommission, der Bildungskommission (früher Schulpflege) und des Gemeindereferendums vorgenommen. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Organe

Als Rechnungsprüfungsorgan wird nur noch explizit die externe Revisionsstelle aufgeführt (vorher sowohl Rechnungskommission, als auch externe Rev.-Stelle aufgeführt). Die externe Revisionsstelle hat sich etabliert. Ein Rückkommen ist zum heutigen Zeitpunkt eher undenkbar. Die Bezeichnung ist daher konsequent (vgl. vor allem § 4 lit. d, § 15 lit. d und § 30 GO). Anstelle der Schulpflege wird neu die Bildungskommission aufgeführt (vgl. § 4 lit. e und § 28 GO)

Politische Planung, Finanzgeschäfte, Kontrolle und Steuerung, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

§§ 14, 17, 19 und 20 wurden an die neuen Planungsinstrumente und Begrifflichkeiten angepasst.

Gemeindereferendum

Aufgrund der letzten Diskussionen um das Konsolidierungsprogramm 2017 (kurz KP 17) wurde beim § 23 lit. b dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, über die Ergreifung eines Gemeindereferendums zu entscheiden.

Finanzkompetenz des Gemeinderates

In § 25 ist die Finanzkompetenz des Gemeinderates geregelt. Die frei bestimmbaren Ausgaben werden auf Fr. 200'000.00 festgelegt.

Verfahren beim Budget

In § 36 ist in Abs. 3 noch ein Fehler enthalten. Unter dem Titel Voranschlag waren die Daten für die Rechnungslegung aufgeführt.

Den in Ufhusen organisierten Parteien sowie der Controlling-Kommission wurde der Entwurf der neuen Gemeindeordnung zur Vernehmlassung zugestellt.

Gemeindeordnung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 GEMEINDEGEBIET, GEMEINDEWAPPEN

¹ Die Gemeinde Ufhusen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Auf dem Wappen der Gemeinde Ufhusen ist in weiss eine zweitürmige schwarze Burg. Die ehemalige Burg sJff Hausen%wird auf der Luzernerkarte um 1600 mit demselben schwarzen Wappenschild auf Weissm Grund abgedruckt.

§ 2 FUNKTION DER GEMEINDE

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 VERFASSUNGSKONFORMES HANDELN

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 ORGANE UND WEITERE GREMIEN

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Controlling-Kommission

- d. Externe Revisionsstelle
- e. Bildungskommission
- f. Urnenbüro

§ 5	AMTSDAUER
------------	------------------

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Bildungskommission wird im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

³ Die Amtsdauer der Controlling-Kommission, der externen Revisionsstelle und des Urnenbüros beträgt vier Jahre und beginnt am 1. September des gleichen Jahres, in dem die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates stattfinden. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6	UNVEREINBARKEIT VON FUNKTIONEN
------------	---------------------------------------

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Controlling-Kommission Gemeindeschreiber/in Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde
Controlling-Kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Externe Revisionsstelle Controlling-Kommission Bildungskommission
Gemeinderat	Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Gemeindeschreiber/in Bildungskommission (mit Ausnahme des Schulverwalters)
Bildungskommission	Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Gemeindeschreiber/in
Anstellung bei der Gemeinde	Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

² Vorbehalten bleiben die familiären Unvereinbarkeiten im Sinne von § 17 der Staatsverfassung des Kantons Luzern verwandten und verschwägerten Personen:

- a. im gleichen Organ (Art 4 Abs. 1 lit. b . e GO; § 17 der Staatsverfassung des Kantons Luzern);
- b. zwischen dem Gemeinderat, der Controlling-Kommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle (§ 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes);
- c. zwischen dem Gemeindeschreiber einerseits und dem Gemeinderat, der Controlling-Kommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle andererseits (§ 34 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

§ 7 INFORMATION, KOMMUNIKATION

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und die Homepage www.ufhusen.ch.

³ Im Internet werden u. a. veröffentlicht:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde;
- b. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 14 und § 19;
- c. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen;
- d. weitere wichtige Informationen des Gemeinderates.

II Stimmberechtigte

§ 8 STIMMRECHT

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 PETITIONSRECHT

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

§ 10 GEMEINDEINITIATIVE

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Eine Gemeindeinitiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 VERFAHREN BEI GEMEINDEINITIATIVEN

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 22 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DIE INITIATIVE IN DER FORM DER ANREGUNG

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III Gemeindeversammlung

§ 13 FUNKTION DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 POLITISCHE PLANUNG

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten;

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 WAHLEN

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates

² Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission;
- b. die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission;
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros;
- d. die externe Revisionsstelle.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 RECHTSETZENDE BESCHLÜSSE

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

§ 17 FINANZGESCHÄFTE

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 200'000 Franken durch Sonderkredite;
- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;

- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 18 WEITERE SACHENTSCHEIDUNGEN

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende

§ 19 KONTROLLE UND STEUERUNG

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.

² Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 20 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Aufgaben- und Finanzplan, Jahresbericht);
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden. Fragen an der Gemeindeversammlung werden nach Möglichkeit beantwortet und Anregungen entgegengenommen.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21 ANTRÄGE

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22 VERSAMMLUNG

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden der Gemeindeversammlung;
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV Gemeinderat

§ 23 ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION DES GEMEINDERATES

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
- b. entscheidet über die Ergreifung eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung;
- c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
- d. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- e. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.

§ 24 FUNKTION DES GEMEINDERATES

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse

aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

§ 25 FINANZKOMPETENZ DES GEMEINDERATES

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG;
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG;

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten;
- c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.00;
- d. gebundene Ausgaben.

V Gemeindeverwaltung

§ 26 GEMEINDEVERWALTUNG

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 27 GEMEINDESCHREIBER / GEMEINDESCHREIBERIN

¹ Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI Weitere Gremien

§ 28 BILDUNGSKOMMISSION

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren drei Mitgliedern. Zusätzlich ist das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Der Gemeinderat regelt näheres in der Bildungsverordnung.

§ 29 SCHULLEITUNG

¹ Die Schulleitung wird von der Bildungskommission angestellt.

² Sie führt die Volksschule der Gemeinde Ufhusen im operativen Bereich. Sie hat die Linienverantwortung für die gesamte Volksschule und nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission in der Regel mit beratender Stimme teil.

³ Sie sorgt im Rahmen ihrer Befugnisse für die pädagogische Entwicklung der Schule.

⁴ Sie sorgt dafür, dass archivwürdige Akten dem Gemeindearchiv übergeben werden.

§ 30 EXTERNE REVISIONSSTELLE

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Controlling-Kommission Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhänderkammer ist, zu bestimmen.

§ 31 CONTROLLING-KOMMISSION

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern. Sie amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Bildungskommission. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.
- b. den Jahresbericht einschliesslich die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtig-

ten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

³ Die Berichte im Schulbereich sind auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

§ 32 URNEBÜRO

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 33 WEITERE KOMMISSIONEN

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII Finanzhaushalt

§ 34 GRUNDSÄTZE

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 35 VERFAHREN BEIM BUDGET

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission rechtzeitig den Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planunterlagen Kenntnis.

§ 36 VERFAHREN BEI DER RECHNUNGSABLAGUNG

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission rechtzeitig gemäss § 29 und § 30 die erforderlichen Unterlagen.

² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37	INKRAFTTRETEN
------	---------------

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 38 Übergangsbestimmung

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt die Teilrevision der Gemeindeordnung gutzuheissen.

Ufhusen, 21. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsidentin:

sig. Claudia Bernet-Bättig

Der Gemeindeschreiber:

sig. André Aregger

TRAKTANDUM 7 **Ä** EINFÜHRUNG BEHERBERGUNGSABGABEN UND KURTAXEN

1. Ausgangslage

Die regionale Förderung des Tourismus ist ein Anliegen der ganzen Region Willisau-Wiggertal. Unsere Region mit einer intakten Landschaft, vielen Sehenswürdigkeiten und Freizeitangeboten bietet sehr viel für Tagestouristen aber auch für Feriengäste. Um diese Angebote zu fördern und zu vermarkten, wurde vor einigen Jahren der Verein "Pro Region Willisau-Wiggertal" gegründet.

Unsere Gemeinde Ufhusen ist Mitglied des Vereins "Pro Region Willisau-Wiggertal" und unterstützt somit die Tourismusförderung. Der Verein bezweckt eine nachhaltige Förderung und Entwicklung der Region Willisau-Wiggertal in ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Beziehungen.

Die Tätigkeitsfelder des Vereins sind insbesondere:

- Regionalmarketing
- Imageförderung
- Standortmarketing
- Tourismusförderung

Der Verein führt das Tourismusbüro in Willisau und wird von 19 Gemeinden der Region mit einem jährlichen Vereinsbeitrag von CHF 4.. pro Einwohner/in unterstützt. Bekanntlich werden die finanziellen Mittel der Gemeinden immer knapper. Nebst grossen Sparanstrengungen sind somit laufend auch neue Einnahmequellen zu prüfen. Als eine Variante sieht der Verein die Einführung einer einheitlichen Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vor.

Mit der Einführung dieser Abgaben wird nicht der Anbieter einer Unterkunft zur Kasse gegeben, sondern der Gast. Er trägt dazu bei, dass die Region Dienstleistungen und Angebote weiterentwickeln und ausbauen kann. Dass der Gast eine Abgabe zu entrichten hat, ist in anderen Regionen der Schweiz aber auch im Ausland bereits gang und gäbe. Dem Tourismusverein ist es ein grosses Anliegen, mit den gesetzlich verankerten Abgaben auch die Kassen der Gemeinden zu entlasten.

Es wird daher vorgeschlagen, für die Region Willisau-Wiggertal eine flächendeckende Beherbergungsabgabe sowie eine entsprechende Kurtaxe einzuführen.

Die näheren Informationen können aus dem nachfolgenden Reglementsentwurf entnommen werden.

2. Reglement

Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Ufhusen vom 11. Dezember 2017

Die Einwohnergemeinde Ufhusen erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Zweck

In der Gemeinde Ufhusen werden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erhoben.

Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

Der Ertrag der örtlichen Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings.

Kurtaxe

Art. 2 Abgabepflicht

Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 lit. a. bis c. zu entrichten. Sie wird für jede Übernachtung von Gästen erhoben.

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Ufhusen hat.

Art. 3 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird ganzjährig pro Logiernacht erhoben.

Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 40 Rappen und maximal 4 Franken.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Ufhusen für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wohnwagen und Zelten, welche diese selber nutzen und nicht weitervermieten, können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieter, die solche Wohnungen mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 lit. a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

Die Jahrespauschale beträgt pro Wohnung, Wohnwagen oder Zelt minimal 50 Franken und maximal 250 Franken.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Ufhusen für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Keine Kurtaxe haben zu entrichten:

- a. Kinder unter 12 Jahren,
- b. Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort,

Beherbergungsabgabe

Art. 5 Abgabepflicht

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer gegen Entgelt

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

Art. 6 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung

a. Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern¹.

b. Örtliche Beherbergungsabgabe

Der Gemeinderat legt die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe. Die örtliche Beherbergungsabgabe wird pro Logiernacht erhoben. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die vorgesehenen Aufwendungen im Tourismusmarketing.

Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,

¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt ab 01.01.2010 50 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus, Tourismusgesetz). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen.

d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Diese Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

Keine Abgaben sind für Beherbergungen von Personen gemäss Art. 4 zu entrichten.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8 Inkasso, Ablieferung

Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe wird vom Gemeinderat an den Verein Pro Region Willisau-Wiggertal, vertreten durch die Geschäftsstelle Willisau Tourismus in Willisau, übertragen.

Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 und Art. 5 sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe verpflichtet und für ausstehende Beiträge haftbar.

Willisau Tourismus stellt die Kurtaxe und die Beherbergungsabgabe jährlich den Beherbergungsbetrieben in Rechnung.

Art. 9 Verwendung der Erträge

Die Inkasso führende Organisation ist beauftragt und verpflichtet, die Kurtaxe sowie die örtliche Beherbergungsabgabe gemäss Art. 1 entsprechend zu verwenden.

Art. 10 Anspruch auf Erlös

Der Anspruch auf den Erlös der Erträge wird durch den Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

Art. 11 Kontrolle

Der Gemeinderat und die Inkasso führende Organisation sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 12 Aufsicht und Rechnungsablage

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Inkasso führende Organisation hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und der örtlichen Beherbergungsabgaben.

Die Inkasso führende Organisation legt dem Gemeinderat jährlich Rechnung über die Kurtaxen und die örtlichen Beherbergungsabgaben ab.

Art.13 Rechtspflege

In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung und Erhebung von Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

Für die Gemeinde Ufhusen bestand bisher kein Kurtaxen- und Beherbergungsreglement.

Art. 15 Inkrafttreten

Das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 das Reglement für die Einführung einer Beherbergungsabgabe und Kurtaxe zuzustimmen.

Der Beschluss über die Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Ufhusen, 21. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsidentin:

sig. Claudia Bernet-Bättig

Der Gemeindeschreiber:

sig. André Aregger

UMFRAGE, VERSCHIEDENES

Unter diesem Traktandum haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Fragen zu stellen und zu diskutieren. Damit Fragen möglichst konkret beantwortet werden können, ist der Gemeinderat dankbar, wenn der Anfrageinhalt den Gemeinderäten vor der Versammlung bekannt ist.
